

10. Verträge auf Einschränkung der Testierfreiheit. Hat die Bestimmung des § 2302 BGB. rückwirkende Kraft?

III. Zivilsenat. Ur. v. 7. Dezember 1910 i. S. F. (Kl.) w. F. (Bekl.).
Rep. III 165/10.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte dem Professor Dr. F. längere Zeit den Haushalt geführt und machte, als er gestorben war, gegen den Nachlaß verschiedene Ansprüche geltend. Unter anderem behauptete sie, F. habe ihr im Jahre 1896 versprochen, sie als Erbin der Hälfte seines Vermögens einzusetzen, wenn sie den Haushalt fortführe. Da dies nicht geschehen war, wollte die Klägerin hieraus einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung einer übernommenen Verbindlichkeit ableiten.

Das Berufungsgericht wies diesen Anspruch ab, indem es § 2302 BGB. anwandte. Das Reichsgericht hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Zwar sollen nach Art. 170 EinfGes. zum BGB. für ein Schuldverhältnis, das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden ist, die bisherigen Gesetze maßgebend sein, und es darf eine rückwirkende Kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur aus zwingenden Gründen angenommen werden. Allein es ist schon in den Motiven zum ersten Entwurfe (S. 257) zu Art. 103 (Art. 170 des Gesetzes) hervorgehoben worden, es solle mit dieser Vorschrift nicht ausgeschlossen sein, daß, wenn einzelne Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß der zu treffenden Auslegung dergestalt einen prohibitiven Charakter haben, daß sie auch die zur Zeit

des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Schuldverhältnisse zu ergreifen beabsichtigen, dieser rückwirkenden Tendenz Folge zu geben sei, und daß die betreffenden Normen auf die bestehenden Verhältnisse anzuwenden seien. Auch in den Protokollen der II. Kommission (VL S. 498/499) ist demselben Gedanken Ausdruck verliehen, und es ist dort gerade auf die Norm des § 2302 als Beispiel hingewiesen worden. Diese Bestimmung besagt:

„Ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder nicht zu errichten, aufzuheben oder nicht aufzuheben, ist nichtig.“

Sie hat zunächst ihre Grundlage in der allgemeinen Vorschrift des § 137 BGB., daß die Befugnis zur Verfügung über ein veräußerliches Recht nicht durch Rechtsgeschäfte ausgeschlossen werden kann, weil, wie die Motive I S. 77 sagen, sonst das ganze Vermögen außer Verkehr gesetzt werden könnte. Während aber § 137 BGB. die obligatorische Verpflichtung hinsichtlich der Nichtverfügung unberührt läßt, wird durch § 2302 auch diese obligatorische Verpflichtung für nichtig erklärt. Dies findet seine materielle Rechtfertigung in dem Schutze des dem Erblasser in § 2253 BGB. gewährten jederzeitigen freien Widerrufsrechtes, soweit dieses nicht durch die Zulässigkeit der Erbverträge und Erbverzichte eingeschränkt ist. Das Gesetz verwirft also die fraglichen Verträge, weil es in ihnen einen feinen Grundgedanken widerstrebenden, unsittlichen Eingriff in die Freiheit der letztwilligen Verfügungsbefugnis erblickt. Bei dieser grundsätzlichen Stellungnahme des Gesetzgebers muß davon ausgegangen werden, daß die Vorschrift in der Tat einen prohibitiven Charakter hat und daß sie gemäß dem Willen des Gesetzgebers auch auf Rechtsverhältnisse angewendet werden muß, die schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden sind. Dies trifft jedenfalls dann zu, wenn, wie im vorliegenden Falle, keineswegs in wohlervorbene Rechte eingegriffen wird, vielmehr der Rechtszustand, dessen Herbeiführung durch das vom Bürgerlichen Gesetzbuche verpönte Rechtsgeschäft beabsichtigt ist, erst geschaffen werden soll. Denn es kann, wie dies schon in den Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 47 S. 104 zutreffend ausgeführt ist, der Gesetzgeber nach Festsetzung seines Rechtsgrundsatzes zur Durchführung eines von ihm für unsittlich erklärten Rechtsgeschäfts seinen Rechtsschutz nicht ge-

währen. Der von der Revision herangezogene Art. 214 EinfGes. zum BGB., der die Verträge des § 2302 nicht erwähnt, steht der getroffenen Auslegung jedenfalls nicht entgegen.“ . . .